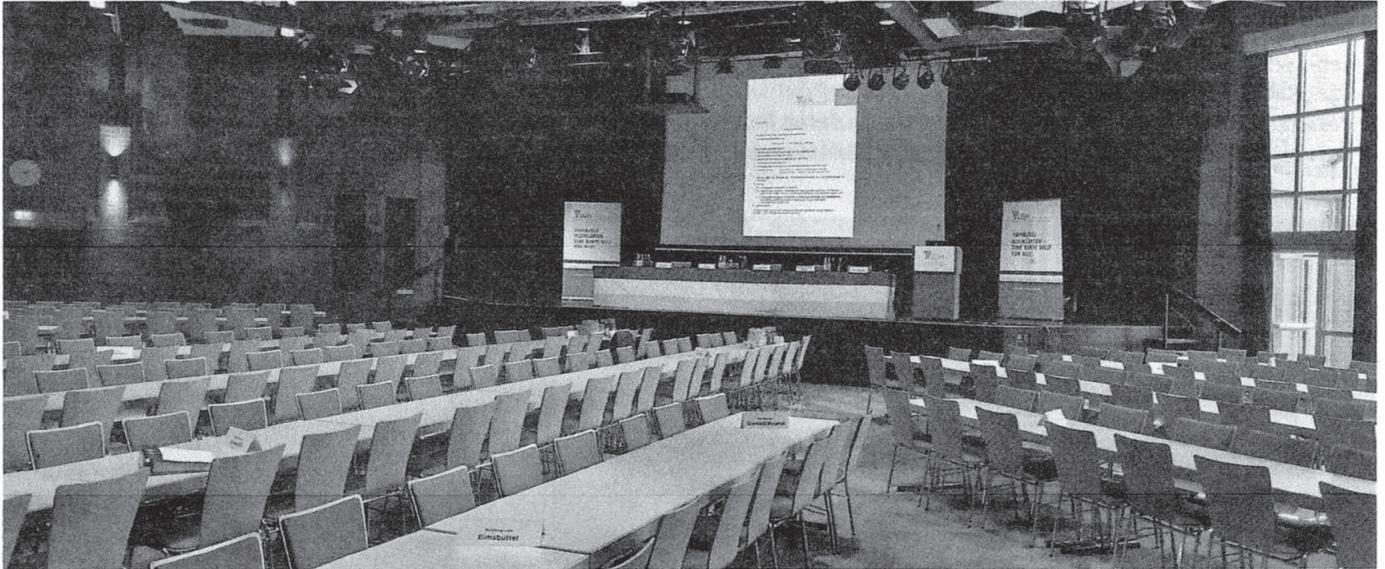


LGH-Satzungsänderungen

Die Landesbundversammlung vom 5. Juni 2023 hat einige Satzungsänderungen beschlossen. Diese betreffen die Mustersatzung und Gartenordnung für die Kleingartenvereine, die zwingend von den Vereinen umgesetzt werden müssen, und die Satzung des LGH e.V.



Der Versammlungssaal im Wilhelmsburger Bürgerhaus kurz vor Beginn der LGH-Hauptversammlung

Fotos: LGH

In der Satzung vom „Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.“ wurden folgende Änderungen beschlossen:

1. Änderung

Satzung Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.

Gestrichen wurde der Zusatz: **-Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen-**

2. Änderung

Die Präambel wurde neu gefasst. Diese lautet nun:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

3. Änderung

In § 1, wurde beim Namen ebenfalls der Zusatz gestrichen: **-Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen-**

4. Änderung

§ 2, Abs. 1 wurde neu eingefügt (Neueinfügung fettgedruckt):

Zweck des LGH ist die Förderung der Kleingärtnerei in Hamburg. **Der LGH ist kleingärtnerisch gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).** Der LGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der LGH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LGH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LGH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Änderung

§ 2 Abs. 2, Punkt g (Streichung fettgedruckt):

die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich für den LGH aus dem **Bundeskleingartengesetz** BKleingG und dem Hauptpachtvertrag mit der Freie und Hansestadt Hamburg sowie Pachtverträgen mit privaten Verpächtern von Kleingartenland ergeben oder die dem LGH durch diese Verträge zugewiesen sind;

6. Änderung

§ 3, Abs. 7, Punkt b (Streichung fettgedruckt):

das Mitglied unter den letzten vom Mitglied dem LGH mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

7. Änderung

§ 4, Abs. 3 wurde neu eingefügt (Neueinfügung fettgedruckt):

Die Bezirksgruppen unterhalten für ihren Zuständigkeitsbereich Bezirksschlichtungsausschüsse. Diese entscheiden auf Antrag des betroffenen Mitglieds über dessen Ausschluss aus dem Kleingartenverein. Zuständig ist der Bezirksschlichtungsausschuss der Bezirksgruppe, in deren Zuständigkeitsbereich der Kleingartenverein liegt. **Wenn dieser nicht arbeitsfähig ist, kann ein Bezirksschlichtungsausschuss einer anderen Bezirksgruppe durch den Landesbundslichter beauftragt werden. [...]**

8. Änderung

§ 6, Abs. 7 wurde neu eingefügt (alle weiteren Nummern ändern sich dementsprechend):

Der geschäftsführende Vorstand kann auch beschließen, dass ein Beschluss der in der Landesbundversammlung stimmberechtigten Mitglieder außerhalb einer Landesbundversammlung gefasst wird (z.B. in Form einer Briefwahl bzw. -Abstimmung). Der Beschluss ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Landesbundversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom ge-

schäftsführenden Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Landesbundversammlung stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Stimmabgabe der Mitgliedsvereine erfolgt in diesem Verfahren nicht durch deren Delegierte, sondern durch die Mitgliedsvereine selbst, vertreten durch

deren Vorstände. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Landesbundversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstands aufzunehmen.



Der gut gefüllte Versammlungsraum mit sehr engagierten Vereinsvertretungen

In der Mustersatzung des Kleingartenvereins (Satzung und Gartenordnung) wurden folgende Änderungen beschlossen:

1. Änderung

In der kompletten Satzung wurde das Wort „Legislaturperiode“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.

2. Änderung

Die Präambel wurde neu gefasst. Diese lautet nun:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

3. Änderung

§ 3 wurde Abs. 2 wurde ergänzt (Neueinfügung fettgedruckt):

Der Verein fördert die Funktion der Kleingärtnerei als verbindendes Element zwischen **allen Menschen, unabhängig von Nationalitäten, Kulturen, Religionen, und sozialen Schichten und sexueller Orientierung. Der Verein achtet die Interessen von Menschen mit Behinderungen.** [...]

4. Änderung

§ 4, Abs 3, Punkt b (Änderung fettgedruckt):

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen: Diese Umlagen können jährlich pro Parzelle bis zum **Sechsfachen** des Mitgliedsbeitrages betragen.

5. Änderung

§ 7, Abs 1 wurde ergänzt (Neueinfügung fettgedruckt):

Der Vorstand besteht aus dem **ersten** Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. [...]

6. Änderung

§ 7, Abs 5 wurden folgende Änderungen/Streichungen durchgeführt (Änderungen/Streichung fettgedruckt):

Der Vorstand führt neben den ihm durch die Satzung besonders übertragenen Aufgaben die Vereinsgeschäfte. Die Mitglieder des Vorstands sollen die **von vom** LGH angebotenen Schulungen und die Vortragsabende der für den Verein zuständigen Bezirksgruppe besuchen. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins zu verfolgen und darf sie nicht mit Privatinteressen verknüpfen. **Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB:**

7. Änderung

§ 7, Abs 6 neu eingefügt (alle weiteren Nummern ändern sich demensprechend):

Der erste Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er allein hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

8. Änderung

§ 7, Abs 7 (neu) wurde ergänzt (Neueinfügung fettgedruckt):

Der **erste** Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. [...]

9. Änderung

§ 7, Abs 8 (neu) wurde ergänzt (Neueinfügung fettgedruckt):

Der **erste** Vorsitzende oder der Gesamtvorstand dürfen ihr Amt nur auf einer zum Zweck der Neuwahl einberufenen Mitgliederversammlung niederlegen. [...]

10. Änderung

§11 werden am Ende folgende Sätze ergänzt:

[...]

Fachberater, die nicht bereits gewähltes Mitglied des Vorstands sind, haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Abgabe eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes ist notwendig.



11. Änderung

§12, Abs 3, 2. Abschnitt wurde ergänzt (Neueinfügung fettgedruckt):

Der außerordentliche Beitrag wird durch den Vorstand des Kleingartenvereins festgesetzt. Dazu gehören die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen (gemäß § 4 Abs. 3b **dieser Satzung**). **Vom Vorstand werden darüber hinaus verbrauchsabhängige Umlagen z.B. für den Wasserverbrauch und die Müllabfuhr festgesetzt.**

Außerdem werden vom Vorstand Umlagen für Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der Vereinsgemeinschaftsanlagen, d.h. für die Wasserversorgung, die Arbeitsstromversorgung, das Vereinshaus und für die Abwasserentsorgungsanlagen, soweit diese für die Wartung, Instandhaltung oder für die Instandsetzung notwendig bzw. gesetzlich vorgeschrieben sind, beschlossen. Diese Aufwendungen des Vereins dürfen nur insoweit auf die ordentlichen Mitglieder umgelegt werden, als sie zur Kostendeckung **bzw. zur angemessenen Rücklagenbildung** für Gemeinschafts- und Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Aufwendungen des Vereins notwendig und gerechtfertigt sind.

12. Änderung

§ 12, Abs 7 wurde neu eingefügt/geändert (Einfügungen/Änderungen fettgedruckt):

Anlässlich der Aufnahme eines Mitgliedes ist von diesem eine von dem Vorstand festgelegte Aufnahmegebühr zu erheben. Die zulässige Obergrenze der Aufnahmegebühr wird jeweils von der für das Kleingartenwesen zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzt. Soweit ein Mitglied aus irgendeinem Grund die Mitgliedschaft verliert, bleibt **das ehemalige Mitglied** bis zur ordnungsgemäßen Herausgabe der Parzelle verpflichtet, eine **Verwaltungspauschale Kostenbeitrag** in Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages an den Verein zu zahlen. Darüber hinaus bleibt **das ehemalige Mitglied** verpflichtet, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Parzelle ordnungsgemäß herausgegeben wird, die **Nutzungsentschädigung in Höhe der Pacht**, die Versicherungsbeiträge, das Wohnnutzungsentgelt und die sonstigen anteiligen Kosten an den Verein zu zahlen. Das Mitglied ist außerdem verpflichtet, Aufwendungen des Vereins zu ersetzen, die für die Wiederherstellung einer schlecht bewirtschafteten Parzelle entstehen.

13. Änderung

§ 13, Abs. 1 wurde ergänzt (Neueinfügung fettgedruckt):

Die Pachtverträge schließt der **erste** Vorsitzende ab. [...]

14. Änderung

§ 17 wurde im Nachgang der Landesbunderversammlung redaktionell wie folgt geändert (Änderung fettgedruckt):

(1) Für die Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 6 **Absatz 4** dieser Satzung.

(2) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in die Sitzung des Vereinsvorstandes fassen. Über die Verfahrensweise entscheidet der Leiter **der Vorstandssitzung des Vereinsvorstandes**.

(3) Die Vereinsorgane können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

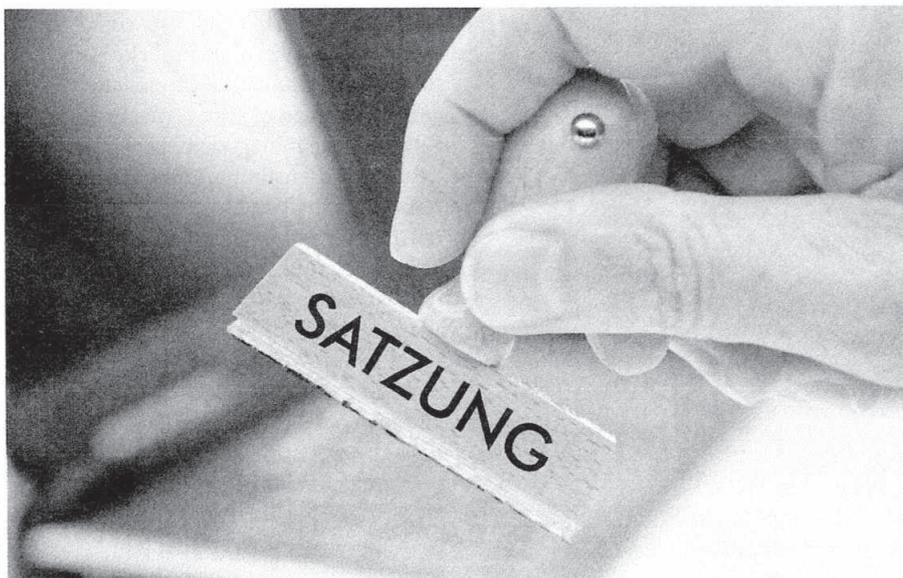


Foto: Wolfisler/Adobe Stock